

Az.: S 31 AS 1/18 ER**Beglaubigte Abschrift****SOZIALGERICHT KIEL**

EINGEGANGEN

12. Jan. 2018

Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt**BESCHLUSS**

In dem Antragsverfahren

1. Kiel
2. Kiel

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel 001/18

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adorf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Antragsgegner -

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch die Richterin am Sozialgericht ohne mündliche Verhandlung am 11. Januar 2018 beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig für den Monat Januar 2018, längstens jedoch bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch unter Berücksichtigung eines Bedarfes für Unterkunft iHv. 452,10 € bruttokalt zu gewähren.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Von den notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller trägt der Antragsgegner 1/3.
4. Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe ab Antragstellung gewährt und Rechtsanwalt Hildebrandt, Kiel, beigeordnet.

- 2 -

Gründe

Die Beteiligten streiten über die Angemessenheit der Unterkunftskosten iRd. § 22 Abs. 1 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für einen 2-Personen Haushalt in Kiel ab dem 01.01.2018.

Der am 01.01.18 beim Sozialgericht Kiel gestellte Antrag der Antragsteller, ihnen ab Antragstellung bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

- a) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten (iHv. 538,41 € bruttokalt),
- b) hilfsweise iHv. 452,10 € (411,00 € x 10%)

monatlich zu gewähren, ist zulässig. In der Sache hat der Antrag in dem tenorierten Umfang Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Erforderlich für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist danach zum einen ein Anordnungsgrund, d.h. ein Sachverhalt, der die Notwendigkeit einer Eilentscheidung begründet, und zum anderen ein Anordnungsanspruch im Sinne einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines in der Sache bestehenden materiellen Rechts. Nach § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen.

Der Anordnungsgrund folgt aus einer monatlichen Bedarfsunterdeckung iHv. 127,41 €.

Ein Anordnungsanspruch wurde in dem tenorierten Umfang glaubhaft gemacht.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit diese angemessen sind.

Die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unter Zugrundelegung der sogenannten Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu ermitteln (vgl. bereits BSG, Urteile vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R – BSGE 97, 254 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 3 sowie B 7b AS 10/06 R – BSGE 97, 231 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 2).

In einem ersten Schritt sind dafür die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der Wohnungsstandard zu bestimmen, wobei als angemessen die Aufwendungen für eine solche Wohnung gelten, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist; die Wohnung muss im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet (BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 – B 14 AS 33/08 R – SozR 4-4200 § 22 Nr. 25, Rn. 16). Zur Bestimmung der Angemessenheit der Wohnungsgröße ist auf die Werte zurückzugreifen, welche die Länder aufgrund § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben (BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R – BSGE 97, 254 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 3, Rn. 19 und Urteil vom 18. Juni 2008 – B 14/7b AS 44/06 R – FEVS 60, 145, Rn. 12 [nach juris]). Nach Nr. 3.2.2 der Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (VB-SHVoFG) vom 22. August 2012 (Amtsbl. Sch.-H. 2012, S. 790, berichtigt S. 970) in der seit dem 1. September 2012 geltenden Fassung ist für Zweipersonenhaushalte eine Wohnungsgröße von bis zu 60 qm angemessen.

Die angemessene Bruttokaltmiete bezogen auf den hier streitigen Zeitraum ab Januar 2018 betrüge bei Zugrundelegung des Kieler Mietspiegels 2014 und unter Fortführung der vom Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht vorgegebenen Berechnungsmethode (Urteile vom 19. Mai 2014 – L 6 AS 18/13, L 6 AS 146/13), der sich die Kammer grds. anschließt, 411,00 € bruttokalt.

Indessen basiert diese (bisherige) Mietobergrenze auf einem Konzept, für das der qualifizierte Mietspiegel 2014 der Landeshauptstadt Kiel zugrunde gelegt worden war und das in modifizierter Form vom Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht in Bezug auf den Mietspiegel 2010 als schlüssiges Konzept im Sinne der Vorgaben des Bundessozialgerichts (erstmalig BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – juris) qualifiziert worden war (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 19. Mai 2014 – L 6 AS 18/13 – juris). Seit dem 20. Juni 2017 gilt für nicht preisgebundenen Wohnraum in der Landeshauptstadt Kiel ein neuer qualifizierter Mietspiegel im Sinne von § 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Anders als der vorherige qualifizierte Mietspiegel, der nach der Tabellenmethode aufgebaut war, ist der aktuelle qualifizierte Mietspiegel mit der so genannten Regressionsmethode erstellt worden, die mit einer kleineren Stichprobe auskommt. Die nunmehr auf Basis des neuen qualifizierten Mietspiegels bei der Landeshauptstadt Kiel ermittelten und veröffentlichten – noch nicht beschlossen – Mietobergrenzen (Zweipersonenhaushalt: 411,00 € bruttokalt) vermag die Kammer zur Bestimmung der „Angemessenheit“ (Rd. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II derzeit nicht heranzuziehen, weil für die Kammer – auch nicht summarisch – nicht überprüfbar ist, ob diese auf einem schlüssigen Konzept beruhen.

Dieser vorübergehende Zustand führt nach Auffassung der Kammer, die sich in diesem Punkt nach eigener Prüfung vollumfänglich der zutreffenden Auffassung der 23. Kammer am Sozialgericht Kiel anschließt (Beschluss vom 07.11.17 – Az. S 23 SO 23/17), jedoch weder dazu, dass die bisherigen Mietobergrenzen weiterhin uneingeschränkt Geltung haben können, noch dazu, dass derzeit ein gänzlicher Erkenntnisausfall vorliegt und dementsprechend für die Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftskosten auf die Werte der Wohngeldtabelle zu § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlages zurückzugreifen ist. Aus diesem Grund hatte der Hauptantrag keinen Erfolg.

Vielmehr hält es die Kammer nach der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung für geboten, in einer begrenzten Übergangszeit weiterhin die bisherigen Mietobergrenzen – allerdings nur noch als Grundlage – heranzuziehen; als angemessene Übergangszeit, in der weiterhin die bisherigen Mietobergrenzen herangezogen werden dürfen, sieht die Kammer dabei angesichts des an die Datengrundlage anzulegenden Aktualitätskriteriums derzeit eine Zeit bis spätestens zum 31. Januar 2018 an (ebenso SG Kiel, a.a.O.). Aus diesem Grund war die tenorierte Verpflichtung des Antragsgegners auf den Monat Januar 2018 zu begrenzen.

Die Kammer hält es angesichts der verstrichenen Zeit seit Ablauf der Geltungszeit des Mietspiegels 2014 zur Gewährleistung des Aktualitätserfordernisses für geboten, einen pauschalen Mietpreisentwicklungszuschlag iHv. 10% bei der bisherigen Mietobergrenze zu berücksichtigen (ebenso SG Kiel, a.a.O.).

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1 SGG. Sie orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe liegen vor.

Die Entscheidung ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG i.V. mit § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG nicht beschwerdefähig, da der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 750,00 € nicht übersteigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet die Beschwerde der Staatskasse statt. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat. Die Frist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft.

Die Vorsitzende der 31. Kammer

Richterin am Sozialgericht

Die Übereinstimmung vorstehender
Abschrift mit der Urschrift wird bezeugt.

Kiel, den 11.01.2018

Triphan, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

